

# Fußverkehrsförderung im Jahr 2024

Um die **Aktive Mobilität** weiter voranzutreiben, erhalten öffentliche Gebietskörperschaften eine kostenlose klimaaktiv mobil Beratung und umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen und Projekten im Bereich Fußverkehr.

## Aufwertung der Fußverkehrsinfrastruktur durch eine fußverkehrsfreundliche Stadtgestaltung mit kurzen Wegen

Mit einem, im Gemeinderat beschlossenen, örtlichen Fußverkehrskonzept oder einem lokalen Masterplan Gehen, der ein abgestimmtes Gehwegenetz im Siedlungsgebiet sicherstellt und auch eine Anbindung des Gehwegenetzes an ÖV-Haltestellen beinhaltet, können Investitionen zu folgenden **baulichen Maßnahmen** gefördert werden:



- Fußgängerzonen, Begegnungszonen und Wohnstraßen
- Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur in sensiblen Bereichen
- Errichtung von Fußverkehrsinfrastruktur zur barrierefreien Umwegvermeidung
- Infrastrukturelle Sicherstellung der Durchlässigkeit von Fußverkehrsverbindungen durch Öffnung von Durchgängen, Passagen und Querungshilfen
- Gehsteigverbreiterung

Da **Begegnungszonen und Wohnstraßen** nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten sind, werden **nur 50 % der Kosten** der Begegnungszonen und Wohnstraßen **gefördert**. Die Errichtung von Fußverkehrsinfrastruktur in sensiblen Bereichen, zur barrierefreien Umwegvermeidung und Gehsteigverbreiterungen sind erst **über der in der RVS 03.02.12 festgelegten Regelbreite von 2,0 m hinaus**, förderbar.

Bei Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen, neuen Gehsteigen und Gehsteigverbreiterungen sind **Beleuchtung** und **Baumpflanzungen** förderbar.

In Kombination mit baulichen Maßnahmen sind nachfolgende Maßnahmen förderfähig und können zur **Erhöhung des Förderbasissatzes** beitragen:

- Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen stehende immaterielle Leistungen (z.B. Kosten für die Konzepterstellung des Masterplans Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes, Kosten für die Erstellung eines SUMP, etc.)

## Förderhöhe

Der **Basisfördersatz** beträgt **40 %** bei der Umsetzung von mind. 3 baulichen Maßnahmen und kann durch folgende Zuschlagsmöglichkeiten erhöht werden (max. 10 %):

- + 5 % bei mind. 2 weiteren baulichen Maßnahmen
- + 5 % bei Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie bewusstseinsbildenden Maßnahmen von mind. 0,50 Euro pro Einwohner:in (bezogen auf Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr
- + 5 % bei Einbindung weiterer Akteur:innen

Die Förderung ist mit **50 % der förderfähigen Kosten** bzw. mit **120 Euro pro Einwohner:in und Jahr** begrenzt – die Einwohner:innen beziehen sich auf die angeführte Planungseinheit (z.B. Gemeindegebiet).

In Kombination mit der klimaaktiv mobil Förderung können Zweckzuschüsse von **max. 50 % der Gesamtprojektkosten** aus dem **KIP 2023** beantragt werden. Maßnahmen im Bereich Fußverkehr sind in **§2 Energiesparmaßnahmen** „C.4. Weitere Energiesparmaßnahmen“ (z.B. Errichtung und Instandhaltung von Fußwegen) zuschussfähig sowie in **§5 Investitionsprojekte** unter „Z5 Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung“, „Z15 Sanierung von Gemeindestraßen“ und „Z16 Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen“.